

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 07/2018

Hannover, den 31.07.2018

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:

	Seite
1. Anpassung der Leistungsbezüge 2018	3
2. Ordnung über die Einstellung der Bachelor-Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik, Informationstechnik an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover (HsH) (Auslaufordnung)	4
3. Ordnung über die Einstellung der Diplom-Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik und Informationstechnik an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover (HsH) (Auslaufordnung)	6
4. Ordnung über die Einstellung des Diplom-Studiengangs Technische Redaktion an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover (HsH) (Auslaufordnung)	8
5. Ordnung über die Einstellung des Master-Studiengangs Technische Redaktion an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover (HsH) (Auslaufordnung)	10
6. Ordnung über die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement (BIM) der Fakultät III Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	12
7. Ordnung für die praktische Studienzeit Heilpädagogik (BAH) inklusive Bildung und Begleitung auf der Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)	18
8. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit (BRS) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover	24
9. Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr (BAJ) Soziale Arbeit auf Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)	33
10. Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr (IBAJ) auf der Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 155), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42)	42
11. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover	49
12. Ordnung für Praxisphasen der Hochschule Hannover (HsH), Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Abteilung Bioverfahrenstechnik (Praxisphasenordnung; PraO)	58

Anpassung der Leistungsbezüge 2018

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2016 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2016, S. 308) ist eine Anpassung der Besoldung- und der Versorgungsbezüge beschlossen worden.

Mit Wirkung vom 01.06.2018 werden die Grundgehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen um 2,0 % erhöht.

Dadurch ergeben sich nach § 3 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie der Hochschule Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen folgende neue Beträge:

Leistungsbezug für besondere Leistungen (§ 3 Abs. 2 S. 3 der Richtlinie)	218,62 €
Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (§ 3 Abs. 3 der Richtlinie)	1.202,38 €
Funktions-Leistungsbezüge (§ 8 der Richtlinie):	
- Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und nebenberufliche Vizepräsidenten	874,46 €
- Dekaninnen und Dekane	655,84 €
- Studiendekaninnen und Studiendekane	437,23 €

- die Beträge wurden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet

**Ordnung über die Einstellung
der Bachelor-Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik,
Informationstechnik
an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Hannover (HSH)
(Auslaufordnung)**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Auslaufordnung regelt für die Bachelor-Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik und Informationstechnik das Auslaufen der Studiengänge insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Bachelor-Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Prüfungsordnungen und Praxissemesterordnungen für die genannten Studiengänge.
- (2) Einschreibungen bzw. Zulassungen in das erste Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge werden seit dem Wintersemester 2012/13 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen bzw. Zulassungen in höhere Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge werden seit dem Sommersemester 2013 nicht mehr vorgenommen.

§ 2

Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in den Bachelor-Studiengängen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nicht mehr angeboten.
- (2) Bis einschließlich Wintersemester 2019/20 können fehlende Studienleistungen durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden nachfolgenden Bachelor-Studiengängen erbracht werden. Dazu müssen die Studierenden rechtzeitig vorher Absprachen mit den zuständigen Modulverantwortlichen oder Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten treffen und dokumentieren, um sicherzustellen, dass die in den Bachelor-Studiengang vorgesehenen Ersatzstudienleistungen den in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen in Art und Umfang entsprechen.

§ 3

Abnahme der Prüfungsleistungen

- (1) Im Wintersemester 2019/20 ist es letztmalig möglich, Prüfungsleistungen zu erbringen und die Bachelor-Arbeit anzufertigen.
- (2) Soweit Studierende es versäumt haben, gemäß Abs. 1 Prüfungsleistungen zu erbringen oder die Bachelor-Arbeit anzufertigen, und dies Versäumnis nicht zu vertreten haben oder soweit es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Ausnahmen können letztmalig für das Sommersemester 2020 bewilligt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen

- (1) Nach Ablauf des Sommersemesters 2020 verlieren die Studierenden der in § 1 Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge den Prüfungsanspruch.
- (2) Die Studierenden der genannten Bachelor-Studiengänge werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang in der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik und durch eine Veröffentlichung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Ordnungen der in § 1 Abs. 1 genannten Bachelor-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 1.9.2020 aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018

Genehmigung Präsidium: 02.07.2018

Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

**Ordnung über die Einstellung
der Diplom-Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik und
Informationstechnik
an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Hannover (HSH)
(Auslaufordnung)**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Auslaufordnung regelt für die Diplom-Studiengänge Energietechnik, Nachrichtentechnik und Informationstechnik das Auslaufen der Studiengänge insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Diplom-Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Diplom-Prüfungsordnungen und Praxissemesterordnungen für die genannten Studiengänge.
- (2) Einschreibungen bzw. Zulassungen in das erste Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge werden seit dem Wintersemester 2005/06 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen bzw. Zulassungen in höhere Fachsemester in die in Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge werden seit dem Wintersemester 2007/08 (Nachrichtentechnik, Energietechnik) bzw. Wintersemester 2009/10 (Informationstechnik) nicht mehr vorgenommen.

§ 2

Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in den Diplom-Studiengängen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nicht mehr angeboten.
- (2) Bis einschließlich Wintersemester 2019/20 können fehlende Studienleistungen durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Bachelor-Studiengängen erbracht werden. Dazu müssen die Studierenden rechtzeitig vorher Absprachen mit den zuständigen Modulverantwortlichen oder Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten treffen und dokumentieren, um sicherzustellen, dass die im Bachelor-Studiengang vorgesehenen Studienleistungen den in der Diplom-Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen in Art und Umfang entsprechen.

§ 3

Abnahme der Prüfungsleistungen

- (1) Im Wintersemester 2019/20 ist es letztmalig möglich, Prüfungsleistungen zu erbringen und die Diplom-Arbeit anzufertigen.
- (2) Soweit Studierende es versäumt haben, gemäß Abs. 1 Prüfungsleistungen zu erbringen oder die Diplom-Arbeit anzufertigen, und dies Versäumnis nicht zu vertreten haben oder soweit es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Ausnahmen können letztmalig für das Sommersemester 2020 bewilligt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen

- (1) Nach Ablauf des Sommersemesters 2020 verlieren die Studierenden der in § 1 Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge den Prüfungsanspruch.
- (2) Die Studierenden der Diplom-Studiengänge werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang in der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik und durch eine Veröffentlichung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Ordnungen der in § 1 Abs. 1 genannten Diplom-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 1.9.2020 aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018

Genehmigung Präsidium: 02.07.2018

Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

**Ordnung über die Einstellung
des Diplom-Studiengangs Technische Redaktion
an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Hannover (HsH)
(Auslaufordnung)**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Auslaufordnung regelt für den Diplom-Studiengang Technische Redaktion das Auslaufen des Studiengangs insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Diplom-Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Diplom-Prüfungsordnungen und Praxissemesterordnungen für den genannten Studiengang.
- (2) Einschreibungen bzw. Zulassungen in das erste Fachsemester in den in Abs. 1 genannten Diplom-Studiengang werden seit dem Wintersemester 2004/05 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen bzw. Zulassungen in höhere Fachsemester in den in Abs. 1 genannten Diplom-Studiengang werden seit dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr vorgenommen.

§ 2

Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in dem Diplom-Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nicht mehr angeboten.
- (2) Bis einschließlich Wintersemester 2019/20 können fehlende Studienleistungen durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Bachelor-Studiengängen erbracht werden. Dazu müssen die Studierenden rechtzeitig vorher Absprachen mit den zuständigen Modulverantwortlichen oder Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten treffen und dokumentieren, um sicherzustellen, dass die im Bachelor-Studiengang vorgesehenen Studienleistungen den in der Diplom-Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen in Art und Umfang entsprechen.

§ 3

Abnahme der Prüfungsleistungen

- (1) Im Wintersemester 2019/20 ist es letztmalig möglich, Prüfungsleistungen zu erbringen und die Diplom-Arbeit anzufertigen.

- (2) Soweit Studierende es versäumt haben, gemäß Abs. 1 Prüfungsleistungen zu erbringen oder die Diplom-Arbeit anzufertigen, und dies Versäumnis nicht zu vertreten haben oder soweit es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Ausnahmen können letztmalig für das Sommersemester 2020 bewilligt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen

- (1) Nach Ablauf des Sommersemesters 2020 verlieren die Studierenden des in § 1 Abs. 1 genannten Diplom-Studiengangs den Prüfungsanspruch.
- (2) Die Studierenden des Diplom-Studiengangs werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang in der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik und durch eine Veröffentlichung dieser Ordnung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Ordnungen des in § 1 Abs. 1 genannten Diplom-Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 1.9.2020 aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

**Ordnung über die Einstellung
des Master-Studiengangs Technische Redaktion
an der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Hannover (HSH)
(Auslaufordnung)**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Auslaufordnung regelt für den Master-Studiengang Technische Redaktion das Auslaufen des Studiengangs insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Master-Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Master-Prüfungsordnungen.
- (2) Einschreibungen bzw. Zulassungen in das erste Fachsemester in den in Abs. 1 genannten Master-Studiengang werden seit dem Wintersemester 2007/08 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen bzw. Zulassungen in höhere Fachsemester fanden nicht statt.

§ 2

Angebot der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in dem Master-Studiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nicht mehr angeboten.
- (2) Im Wintersemester 2017/18 waren keine Studierenden im genannten Studiengang immatrikuliert.

§ 3 Abnahme der Prüfungsleistungen

Es können keine Prüfungsleistungen mehr erbracht werden.

§ 4

Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen

Die Ordnungen des in § 1 Abs. 1 genannten Master-Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 1.9.2020 aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018

Genehmigung Präsidium: 02.07.2018

Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

**Ordnung über die Praxisphasen im Bachelor-Studiengang
Informationsmanagement (BIM)
der Fakultät III Medien, Information und Design
der Hochschule Hannover**

§1

Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement zwei Praxisphasen ein. Die Praxisphase I ist Bestandteil des 1. Studienabschnittes und findet im 4. Semester, die Praxisphase II ist Bestandteil des 2. Studienabschnitts und findet im 7. Regelstudiensemester statt. Beide müssen in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover abgeleistet werden. Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 7 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Informationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

§2

Ziele der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen.

§3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die erste Praxisphase im vierten Semester dauert insgesamt mindestens 22 Wochen und kann auf zwei Praxisstellen gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Erstellung des Berichtes bzw. der Berichte ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen Zeitraum von insgesamt mindestens 19 Wochen (bzw. 9 und 10 Wochen bei Aufteilung) (ohne Urlaub).
- (2) Für die Anmeldung der zweiten Praxisphase ist die erfolgreich abgeleistete erste Praxisphase Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (3) Die zweite Praxisphase im siebten Semester dauert insgesamt mindestens 11 Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt 10 Wochen (ohne Urlaub).
Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, die zweite Praxisphase in derselben Stelle wie die erste Praxisphase zu absolvieren.
- (4) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraumes der Praxisphase möglich.
- (5) Praxisstellen können ausschließlich Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule sowie der Praxisphasenkoordination als geeignet anerkannt wurden.
- (6) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (7) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

Für Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste erwerben möchten, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

- a) Der Aufenthalt in der Praxisstelle der ersten Praxisphase kann nicht aufgeteilt werden.
- b) Geeignete Praxisstellen für die erste Praxisphase sind große Wissenschaftliche Bibliotheken.
- c) Die Studierenden sollen in folgenden Tätigkeitsbereichen aktiv mitarbeiten:
 - Medienbearbeitung (Erwerbung, Katalogisierung, elektronische Publikationen, Schlussstelle, Zeitschriftenbearbeitung)
 - Benutzung (Ausleihe, Fernleihe, Dokumentlieferung, Lesesäle, Freihandbereiche, Magazin)
 - Information (Informationsvermittlung, Online-/Internetrecherchen, Benutzerschulung, Web-Dienstleistungen)
 - Weitere Dienstleistungen wie z.B. Langzeitarchivierung, Digitalisierung, Repositorien, Konsortialerwerbung, Metadatenmanagement.

§4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen wichtige Tätigkeiten des Managements von Informationen ausführen können.

Zu diesen Tätigkeiten gehören z.B.:

- die Beschaffung auszuwertender Dokumente, Informationen, Daten, Fakten usw.
- Aufbau von Datenbanken für die Literatur-, Medien- oder Objektdokumentation unter Berücksichtigung formaler und sachlicher Ordnungskriterien
- Einsatz von Standardsoftware zum Zwecke der Informationsaufbereitung, Informationsverwaltung und Informationssuche
- statistische Erhebungen und Selektion von Datenmaterial
- Recherche und kundengerechte Aufbereitung von Informationen
- die Mitarbeit im Informations- und Wissensmanagement
- Aufbau und Pflege von webbasierten Informationsangeboten

Die Studierenden sollen in der Lage sein, das Management von Informationen in ihrer Praxisstelle nach folgenden Fragestellungen zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten:

- Aufgabenstellung
- Zweck und Ziel der Informationsaufbereitung
- zu bearbeitende Informationen und Medien
- zugrundeliegende Regeln (inhaltliche Erschließungsregeln, Benutzungsordnung, innerbetriebliche Arbeitsanweisungen usw.)
- eingesetzte Ressourcen (Finanzen, Personal)
- eingesetzte Arbeitsmittel und -geräte.

Die Studierenden sollen folgende Aspekte ihrer Praxisstelle in den wesentlichen Punkten darlegen können:

- Aufgabenstellung einschließlich Sonderfunktionen
- Rechtsstellung und rechtliche Gestaltungsregeln
- Finanzierung sowie Verfahren der Mittelzuweisung und -ausgabe
- Preisgestaltung von Informationsdienstleistungen
- IT-Infrastruktur
- Benutzungs- und Benutzerstruktur
- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Kunden- und Qualitätsorientierung
- Geschichte
- Kooperationsbeziehungen.

Für Studierende, die die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste erwerben möchten, gelten die folgenden besonderen Maßgaben:

In der ersten Praxisphase sollen die Studierenden die wesentlichen Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste allein und/oder in einer Arbeitsgruppe selbständig oder unter Anleitung ausführen können. In den einzelnen Abteilungen soll die praktische Ausbildung darüber hinaus eine Beteiligung an Leitungs- und Organisationsaufgaben miteinschließen. Den Studierenden soll die Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen ermöglicht werden, damit sie übergreifende Zusammenhänge erkennen können. In den Tätigkeitsfeldern der über- und untergeordneten Dienste sollen sich die Studierenden berufspraktische Erfahrungen aneignen und Einblick in die Grundfunktion dieser Dienste gewinnen.

Nach Abschluss der 1. Praxisphase sollen die Studierenden in der Lage sein, die wesentlichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste auszuführen und die Leitungs und Organisationsstrukturen der Praxisbibliothek sowie die Arbeitsabläufe in ihren einzelnen Abteilungen darzustellen. Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten der Praxisstelle sollen die Studierenden

- die allgemeinen Aufgaben der Ausbildungsbibliothek
- Bestandsstruktur und Erwerbungspolitik
- Bibliotheksgebäude und technische Einrichtungen
- Aufgaben der „Digitalen Bibliothek“, wie beispielsweise Forschungsdatenmanagement, Elektronische Ressourcen, Open Access, elektronisches Publizieren

ihrer Praxisbibliothek in wesentlichen Punkten darlegen können.

§5

Studienübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die betreuende Hochschullehrerin / den betreuenden Hochschullehrer und ist Anlaufstelle der Studierenden für studienübergreifende Anliegen mit den Praxisphasen.

§ 6

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich zur Praxisphase an (den genauen Ablauf erfahren die Studierenden in der Einführungsveranstaltung für die jeweilige Praxisphase). Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am
 - 10. Dezember für die erste Praxisphase und am
 - 30. Mai für die zweite Praxisphase.

- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige praktische Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer.

§ 7

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet.
- Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat der/dem betreuenden Hochschullehrer/Hochschullehrerin einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase spätestens drei Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorgelegt und mit Erfolg bestanden.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

§ 8

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer vor Antritt der Praxisphase zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Eignung der Praxisstelle festgestellt werden kann. Studierende melden sich mit dem dafür bereit gestellten Formular.
- (2) Der Vertrag sollte insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 9

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die betreuende Hochschullehrerin / Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin / des betreuenden Hochschullehrers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 31.10.2006
Verkündungsblatt Nr. 10/2006 vom 16.11.2006

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 18.10.2010
Verkündungsblatt Nr. 07/2010 vom 18.11.2010

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 13.01.2015
Genehmigung Präsidium: 09.03.2015
Verkündungsblatt Nr. 04/2015 vom 25.03.2015

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 03.07.2018
Genehmigung Präsidium: 16.07.2018
Verkündungsblatt Nr.07/2018 vom 31.07.2018

**Ordnung für die praktische Studienzeit Heilpädagogik (BAH) inklusive
Bildung und Begleitung auf der Grundlage der Verordnung über die staatliche
Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
(SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)**

§ 1

Ziel des Praktikums

Die praktische Tätigkeit richtet sich nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (SozHeilKindVO). Das Praktikum dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Heilpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse. Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Heilpädagogik tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen (§ 16 Abs. 1 SozHeilKindVO).

§ 2

Beginn und Dauer

- (1) Die praktische Studienzeit in der einphasigen Ausbildung dauert 6 Monate und wird in Niedersachsen im Rahmen des Hochschulstudiums auf dem Gebiet der Heilpädagogik eingeschlossen (§ 15 Nr. 1 SozHeilKindVO).
- (2) Vor Beginn müssen die Studierenden die praktische Studienzeit anmelden und genehmigen lassen.
- (3) Eine Unterbrechung des Praktikums ist der Hochschule umgehend von der Studierenden oder dem Studierenden oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die praktische Studienzeit verlängert sich um die Zeit, die 10 Tage Unterbrechung übersteigt. Bei einem Praktikum in Teilzeit (19,25 Std.) wird eine Verlängerung entsprechend angepasst.

§ 3

Teilzeit

Die praktische Studienzeit kann in Voll- oder Teilzeitarbeit abgeleistet werden. Die Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten.

§ 4

Auslandspraktikum

Ein Teil der praktischen Studienzeit kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. Die Praktikantin oder der Praktikant muss bei Antritt über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Mindestens die Hälfte der Praxiszeiten sind in Deutschland abzuleisten. Vor Antritt des Praktikums sollen die besonderen Modalitäten eines Auslandspraktikums im Praktikumsamt geklärt werden.

§ 5

Anrechnung von Berufstätigkeit

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann gem. § 16 Abs. 2 SozHeilKindVO mit bis zu 15 Leistungspunkten bzw. bis zu 3 Monate Praxiszeit auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. Dies setzt einen schriftlichen Antrag, in dem gleichwertige und hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb von Studienzeiten nachzuweisen sind, voraus.

§ 6

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

- (1) Die praktische Studienzeit ist gem. § 16 Abs. 3 SozHeilKindVO in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der öffentlichen, freien oder privaten Träger abzuleisten.
- (2) Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen (Dipl./B.A./M.A.), die über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen.
- (3) In begründeten Ausnahmen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft erfolgen (§ 16 Abs. 3 SozHeilKindVO). Vergleichbar qualifiziert ist, wer über einen vergleichbaren Hochschulabschluss, mindestens drei Jahre Praxis im Handlungsfeld der Heilpädagogik, in dem die Praktikantin/der Praktikant angeleitet werden soll, und Erfahrungen in der Praxisanleitung von Praktikanten oder Praktikantinnen verfügt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan

- (1) Der zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule (§ 16 Abs. 4 SozHeilKindVO). Er ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten innerhalb eines Monats nach Beginn des Praktikums der Hochschule einzureichen.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan (§ 16 Abs. 4 SozHeilKindVO) ist Bestandteil des Praktikumsvertrages. In ihm sind die Ziele der berufspraktischen Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 SozHeilKindVO festzulegen. Er wird über die Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder

dem Anleiter sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten unterzeichnet der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt.

- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Praktikumsvertrag den Anforderungen nach § 16 Abs. 4 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der praktischen Studienzeit erreicht wird.

§ 8

Begleitende Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung)

- (1) Die Hochschule führt während der praktischen Studienzeit gem. § 16 Abs.5 SozHeilKindVO begleitende Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung) durch. Das Studiendekanat stellt das hierfür erforderliche Lehrangebot sicher.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Praxisbegleitung ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 16 Abs. 6 Nr.1 SozHeilKindVO i.V.m. §3 BT-PO BAH).
- (3) Die Gruppen der Praxisbegleitung werden von haupt- und/oder nebenamtlich Lehrenden geleitet. Von den Praktikantinnen und Praktikanten wird erwartet, dass sie ihre Erfahrungen im Praxisfeld thematisieren und eigenes Verhalten reflektieren, um ihre professionelle Identität und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

§ 9

Organisatorische Strukturen der Praxisbegleitung

- (1) Den Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch.
- (2) Studierende, die ihre praktische Studienzeit in Teilzeitform ableisten, sind verpflichtet, die Praxisbegleitung während der gesamten Dauer ihres Praktikums zu absolvieren.
- (3) Wird wegen der Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit die praktische Studienzeit verkürzt (§ 16 Abs. 2 SozHeilKindVO), so reduziert sich die Anzahl der abzuleistenden Praxisbegleitung entsprechend dieser Zeit.

§ 10

Aufgabe der Dozentinnen und Dozenten der Praxisbegleitung

- (1) Die Dozentin oder der Dozent führt auch die Praktikumsbetreuung (z.B. Einzelberatung, Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, Konfliktgespräche, Praktikumsbesuche) für die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe durch. Die Dozentin oder der Dozent stellt über die ordnungsgemäße Teilnahme der Praktikantinnen und Praktikanten einen Praxisschein aus, wenn sie/er an mindestens 75% der Praxisbegleitung teilgenommen hat.

- (2) Die Dozentin oder der Dozent steht der Praktikantin/dem Praktikanten als Erstprüferin oder -prüfer für die mündliche Prüfung zur Verfügung.

§ 11

Auswärtige Studierende in der praktischen Studienzeit

- (1) Für die auswärtigen Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praxisort zu weit von Hannover entfernt ist um an der Praxisbegleitung teilnehmen zu können, wird eine entsprechende Praxisbegleitung eingerichtet.
- (2) Auf Antrag können auch die begleitenden Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (3) Während einer praktischen Studienzeit im Ausland, in dem die Praxisreflexion an der Hochschule nicht besucht werden kann, erfolgt eine Begleitung per E-Mail bzw. durch E-Learning durch eine hauptberuflich Lehrende oder einen hauptberuflich Lehrenden.

§ 12

Praktikumsbeurteilungen

- (1) Die Praktikumsbeurteilung ist ein bewertender Bericht über den Verlauf der praktischen Studienzeit auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes. Die erste Beurteilung erfolgt nach drei Monaten. Sie soll in der Zusammenfassung eine Prognose für die zweite Hälfte des Praktikums enthalten und die inhaltlichen Schwerpunkte für die kommende Zeit angeben. Die zweite Beurteilung ist zum Ende der praktischen Studienzeit vorzulegen.
- (2) Wird die praktische Studienzeit halbtags über ein Jahr absolviert, erfolgt nach sechs Monaten eine kurze Bestätigung über den Verlauf des Praktikums, nach einem Jahr eine ausführliche Beurteilung.

§ 13

Hochschulprüfung

Für die Hochschulprüfung (§ 16 Abs. 6 SozHeilKindVO) gelten der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO 2015), (Verkündungsblatt Nr. 03/2015) sowie der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik (BAH) – Inklusive Bildung und Begleitung mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover (Verkündungsblatt Nr. 05/2014) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Staatliche Anerkennung

Mit dem Studienabschluss ist der Antrag auf die staatliche Anerkennung zu stellen (§15 Abs.1 Nr.1 SozHeilKindVO). Dem Antrag sind die in §17 Abs. 2 i.V.m. §3 Abs.2 SozHeilKindVO genannten Unterlagen beizufügen.

§ 15

Aufgaben der/des Praktikumsbeauftragten und des Praktikumsamtes

Die Hochschule benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und hält ein Praktikumsamt vor. Die oder der Praktikumsbeauftragte sowie das Praktikumsamt kooperieren mit den Ausbildungsstellen, um den Lernprozess der Praktikantinnen und Praktikanten zu fördern. Der oder die Praktikumsbeauftragte überwacht die Einhaltung der SozHeilKindVO und ist insbesondere für folgendes verantwortlich:

- Organisation der Praxisreflexion
- Beratung und Information (von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern in den Praktikumsstellen, Studierenden) in Angelegenheiten, die die praktische Studienzeit und die begleitenden Lehrveranstaltungen betreffen.
- Anerkennung von Praktikumsstellen
- Entscheidung über die Anrechnung von gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit auf die praktische Studienzeit (§ 16 Abs. 2 SozHeilKindVO)
- Begleitung und Überwachung des Ausbildungsverlaufes
- Genehmigung des individuellen Ausbildungsplanes und des Praktikumsvertrages
- Bewertung der Praktikumsbeurteilungen
- Intervention bei Störungen bzw. konflikthafter Entwicklungen während der praktischen Studienzeit z.B. durch Praxisbesuche
- Anerkennung vergleichbar qualifizierter Fachkräfte für die Anleitung (§ 16 Abs.3 SozHeilKindVO)
- Planung und Organisation der Praxis-Kontakt-Messe
- Vorbereitung der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 2 SozHeilKindVO)

Weitere Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten:

- Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis, Studierenden sowie Hochschulvertreterinnen und -vertretern
- Beratung der Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten bei der Stellensuche und in Fragen der Praktikumsgestaltung, des Ausbildungsplanes und der Beurteilung
- Akquirierung von Praktikumsstellen

§ 16

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende in der praktischen Studienzeit, die im Inland ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Heilpädagogik, das zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen qualifiziert, nach dem 31. Juli 2016 begonnen haben.
Im Übrigen gilt sie für alle Anträge nach § 15 Abs. 1 Nr.2 SozHeilKindVO, über die nach Inkrafttreten der SozHeilKindVO vom 17. Mai 2017 entschieden wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 01.10.2013
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013
Verkündungsblatt Nr. 10/2013 vom 20.12.2013

1. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit
(BRS) mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung, abschließt (siehe § 18 Allgemeiner Teil),
 - und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BRS-103 bis BRS-220 ist das Bestehen der Modulprüfung im Modul BRS-101 sowie die Abgabe der Hausarbeit als Prüfungsleistung im Modul BRS-102.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BRS-205, BRS-207 bis BRS-214 und BRS-216 bis BRS-220 ist das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts. Satz 1 gilt nicht für die Modulprüfung im Modul BRS-111.

- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulprüfung in Modul BRS-212 ist die Abgabe des Berichts in Modul BRS-111.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird
- und
- der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 12 Monaten wahrgenommen wird. Der maßgebliche Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ableitung der Wiederholungsprüfung gehindert ist.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 17 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende/Lehrender der Fakultät V sein. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist eine Workload von 450 Stunden (= 15 CR) vorgesehen.

§ 6

Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des § 10 der Immatrikulationsordnung möglich. Die Regelstudienzeit verlängert sich dann entsprechend der Anzahl der Teilzeitsemester.

§ 7

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Fakultät begrüßt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten) sind anzuerkennen, sofern sie in einem „learning agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt.
Bis zu drei im Ausland absolvierte Semester können auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 8

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

Genehmigung Präsidium: 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:
Genehmigung Präsidium: 31.8.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 27.4.2010
Genehmigung Präsidium: 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

3. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

4. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 03.02.2015
Genehmigung Präsidium: 01.04.2015
Verkündungsblatt Nr. 05/2015 vom 15.04.2015

5. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.05.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

Bachelor- Religionspädagogik und Soziale Arbeit (BRS) - 8 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BRS-101	Einführung in das Studium und Erstsemesterprojekt	PF	15	0	BRS-101-01	Einführung in das Studium und zentrale Fächerperspektiven	PF	P	0		6	7	
					BRS-101-02	Projektorientiertes Lernen	PF				2	4	
					BRS-101-03	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	PF				4	4	
BRS-102	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	PF	15	0	BSW-102-01	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	PF	H	0		4	5	
					BSW-102-02	Arbeitsfelder und Arbeitsfeldanalysen	PF				4	2,5	
					BSW-102-03	Grundlagen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	PF				6	7,5	
BRS-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF	H, R	10		4	5	
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen	PF				4	5	
BRS-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF	K/H	15		10	10	
					BSW-104-02	Ethik I	PF				0	4	5
BRS-106	Handlungskonzepte und Methoden – Grundlagen	PF	15	15	BRS-106-01	Handlungstheoretische Grundlagen	WP	M, P	15		4	5	
					BRS-106-02	Seelsorge und Beratung I	PF				M	4	5
					BRS-106-03	Gruppenarbeit I	WP				M, R, P	4	5
					BRS-106-04	Ästhetische Kommunikation und Formen der Wahrnehmung	WP				BÜ, M	4	5
					BRS-106-05	Sozialwirtschaft I	WP				K, M, P	4	5
					BRS-106-06	Gemeinwesenarbeit und	WP				BÜ, M, P	4	5
					BRS-106-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung I	PF				BÜ, M	4	5

BRS-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Praktikum	PF	B	0		2	10
BRS-115	Theologie I	PF	15	15	BRS-115-01	Propädeutik und Hermeneutik	PF		0		4	5
					BRS-115-02	Biblische Theologie	PF	H	15		4	5
					BRS-115-03	Systematische Theologie	PF				4	5
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			95									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			95									

2. Studienabschnitt												Anlage B2	
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BRS-205	Zielgruppen und Lebensweisen I	PF	10	10	BRS-205-01	Erleben, Lernen und Handeln im sozialen Kontext	PF	R, PF	10		4	5	
					BRS-205-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF				4	5	
BRS-207	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BRS-207-01	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	H, R	10		4	5	
					BRS-207-02	Sozialwissenschaftliche	WP				4	5	
					BRS-207-03	Demokratie und (Sozial-)Politik	WP				4	5	
BSR-208	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF		0		4	5	
					BSW-208-02	Ethik II	PF	H, K	10		4	5	
BSR-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BRS-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF	BÜ, R, M	10		4	5	
					BRS-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF				4	5	

BSR-210	Handlungskonzepte und Methoden - Vertiefung	PF	15	15	BRS-210-01	Selbst- und Praxisreflexion/Vertiefung spezifischer Kompetenzen	PF		0		4	5
					BRS-210-02	Seelsorge und Beratung II	WP	P, M	15		4	5
					BRS-210-03	Gruppenarbeit II	WP	M, R, P			4	5
					BRS-210-04	Ästhetische Kommunikation und soziale Kulturarbeit	WP	P, M			4	5
					BRS-210-05	Sozialwirtschaft II	WP	K, M, P			4	5
					BRS-210-06	Gemeinwesenarbeit und Gemeinwesendiakonie	WP	P, BÜ, M			4	5
					BRS-210-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung II	WP	P, M			4	5
BRS-212	Projekt	PF	15	0	BRS-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP	B, R, E, P, H		0		8
					BRS-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP				8	15
					BRS-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld Sozialer Arbeit	WP				8	15
					BRS-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP				8	15
BRS-213	Bachelorarbeit	PF	15	15	BRS-213-01	Bachelorarbeit	PF	BAA	15		2	15
BRS-214	Fachwissenschaftliche Perspektiven und professionelles Selbstverständnis	PF	15	15	BRS-214-01	Professionelles Selbstverständnis für die	PF		0		4	10
					BRS-214-02	Exemplarische Vertiefung aus fachwissenschaftlicher Perspektive	PF	MAP	15		2	5
BRS-216	Religionspädagogik und Diakonie I	PF	10	10	BRS-216-01	Grundlagen der Religions-/Gemeindepäd. und Diakoniewissenschaft	PF		0		4	5
					BRS-216-02	Fachdidaktik	PF	E	10		3	5
BRS-217	Klassische Felder kirchlichen Handelns	PF	15	15	BRS-217-01	Praktische Theologie	PF		0		4	5
					BRS-217-02	Konfirmandenarbeit	PF	E und BÜ	15		4	5
					BRS-217-03	Gottesdienst und Feier	PF				4	5

BRS-218	Theologie II	PF	10	10	BRS-218-01	Theologie II	PF	H	10		7	10
BRS-219	Religionspädagogik und Diakonie II	PF	10	10	BRS-219-01	Religions-/Gemeindepädagogik und Diakonie	PF	BÜ, PF	10		3	5
					BRS-219-02	Christentum in gesellschaftlicher Pluralität	PF				3	5
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			145									

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule/Wahlpflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BRS-220	Schulische Religionspädagogik	W	10	0	BRS-220-01	Einführung in die schulische Religionspädagogik	PF	E und BÜ	0		4	5
					BRS-220-02	Schulpraxis	PF				1	5
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Ergänzungsmodule/Wahlpflichtmod			10									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			0									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	95
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	145
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss	240

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

Ordnung
für das Berufsanererkennungsjahr (BAJ) Soziale Arbeit
auf Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von
Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik
und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai
2017 (Nds.GVBl. 2017, 149)

§ 1

Ziel des Berufsanererkennungsjahres

Das Berufsanererkennungsjahr richtet sich nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit vom 17. Mai 2017 (SozHeilKindVO). Es dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse (§ 4 Abs. 1 SozHeilKindVO).

§ 2

Beginn und Dauer

- (1) Das Berufsanererkennungsjahr in der zweiphasigen Ausbildung dauert 12 Monate und beginnt frühestens nach der abgelegten Hochschulabschlussprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilKindVO).
- (2) Vor Beginn muss das Berufsanererkennungsjahr angemeldet und genehmigt werden. Eine Woche nach Antritt des BAJ legt die Person im Berufsanererkennungsjahr eine Bestätigung über den Antritt des Berufsanererkennungsjahres im Praktikumsbüro vor.
- (3) Eine Unterbrechung des Berufsanererkennungsjahres ist der Hochschule umgehend von der Person im Berufsanererkennungsjahr oder von der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Die berufspraktische Zeit verlängert sich um die Zeit, die vier Wochen Unterbrechung übersteigt (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO). Bei einem Berufsanererkennungsjahr in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst (z.B. beträgt bei einem BAJ, das über zwei Jahre in Teilzeitarbeit absolviert wird, die mögliche Unterbrechungszeit 8 Wochen).

§ 3

Teilzeit

Das Berufsanererkennungsjahr kann in Voll- oder Teilzeitarbeit abgeleistet werden. Die Wochenarbeitszeit darf den zeitlichen Umfang, der in der Ausbildungseinrichtung als Halbtags­tätigkeit gilt, nicht unterschreiten. Bei Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit in Teilzeit, verlängert sich die Dauer des Berufsanererkennungsjahres entsprechend (§ 4 Abs. 6 SozHeilKindVO).

§ 4

Auslandspraktikum

Ein Teil des Berufsanererkennungsjahres kann in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss bei Antritt der berufspraktischen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. Mindestens sechs Monate (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Sozialverwaltung sind in Deutschland abzuleisten. Vor Antritt des Berufsanererkennungsjahres sollen die besonderen Modalitäten eines Auslandspraktikums im Praktikumsamt geklärt werden.

§ 5

Anrechnung von Berufstätigkeit

Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr Ganztätigkeit kann gem. § 4 Abs. 3 SozHeilKindVO bis zu einem halben Jahr angerechnet werden. Dies setzt einen schriftlichen Antrag, in dem gleichwertige und hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb von Studienzeiten nachzuweisen sind, voraus.

§ 6

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

- (1) Die Anerkennung als Ausbildungsstelle für das Berufsanererkennungsjahr ist von deren Träger zu beantragen. Die Hochschule prüft auf der Grundlage des eingereichten Rahmenausbildungsplanes, in dem die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen festgelegt ist, ob die Einrichtung als Ausbildungsstelle geeignet ist und die Kriterien gem. § 4 Abs. 1 und § 5 SozHeilKindVO erfüllt werden.
- (2) Die Praxisanleitung als Qualifizierungsprozess vollzieht sich auf einer lehrenden, beratenden und beurteilenden Funktionsebene. Mindestens 14täglich soll ein Reflexionsgespräch geführt werden. Die Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die über eine mindestens zweijährige Berufspraxis im eigenen Berufsfeld verfügen.
- (3) In begründeten Ausnahmen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft erfolgen (§ 5 Abs. 2 SozHeilKindVO). Vergleichbar qualifiziert ist, wer über einen vergleichbaren Hochschulabschluss, mindestens drei Jahre Sozialarbeitspraxis im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, in dem die Person im Berufsanererkennungsjahr angeleitet werden soll, sowie Erfahrungen in der Praxisanleitung von Praktikanten oder Praktikantinnen der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik verfügt. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan

- (1) Der zwischen der Person im Berufsamerkennungsahr und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule (§ 6 Abs. 1 SozHeilKindVO). Er ist von der Person im Berufsamerkennungsahr innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit bei der Hochschule einzureichen.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 2 SozHeilKindVO) ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. In ihm sind die Ziele der berufspraktischen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 SozHeilKindVO festzulegen. Er wird über die Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder dem Anleiter sowie der Person im Berufsamerkennungsahr unterzeichnet der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt. Die Person im Berufsamerkennungsahr und die Ausbildungsstelle machen durch den Ausbildungsplan glaubhaft, dass auch die mit der praktischen Sozialarbeit verbundene Verwaltungstätigkeit im zeitlichen Umfang der Hälfte der Arbeitszeit innerhalb des Berufsamerkennungsahresabgeleistet werden kann.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag oder der Ausbildungsplan den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 SozHeilKindVO nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§ 8

Begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage)

- (1) Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit gem. § 7 SozHeilKindVO begleitende Lehrveranstaltungen (Studientage) durch. Das Studiendekanat stellt das hierfür erforderliche Lehrangebot sicher.
- (2) Die Person im Berufsamerkennungsahr ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Studientagen ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 SozHeilKindVO).
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Studientages sind die die Ausbildungsphase flankierenden Arbeitsgruppen. Diese Studientagsgruppen werden von haupt- und/ oder nebenamtlich Lehrenden geleitet. Sie begleiten den Lernprozess in der Gruppe im Rahmen eines kollegialen Austausches. Die Arbeitsgruppen sollen aus mindestens 8 und höchstens 14 Personen im Berufsamerkennungsahr bestehen. Von den Personen im Berufsamerkennungsahr wird erwartet, dass sie ihre Erfahrungen im Praxisfeld thematisieren und eigenes Verhalten reflektieren, um ihre professionelle Identität und Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln. Die Gruppenzusammensetzung erfolgt grundsätzlich berufsfeldübergreifend.
- (4) Außerhalb des Studientages können Personen im Berufsamerkennungsahr auch an Lehrveranstaltungen des regulären Studienangebotes der Fakultät V der Hochschule Hannover, nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden teilnehmen.

§ 9

Organisatorische Strukturen des Studientages

(1) Das Berufsanererkennungsjahr umfasst 18 Studientage und beinhaltet 15 Studientage (incl. der Fachtagung „Dialog Soziale Arbeit“), in der Regel im 14-täglichen Rhythmus, einen Bibliothekstag sowie zwei Tage ergänzende berufsspezifische Fortbildung.¹ Diese zwei Fortbildungstage sind ausschließlich für berufsspezifische Veranstaltungen im Rahmen des folgenden Katalogs zu nutzen:

- Fortbildungsveranstaltungen der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Hochschule Hannover
- Fortbildung bei anderen Fortbildungsträgern
- Veranstaltungen des Career Center der Hochschule Hannover
- Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Ausbildungsträger angeboten bzw. vermittelt werden und die zum Berufsanererkennungsjahr gehörenden Aufgaben hinausgehen.
- Veranstaltungen des regulären Studienangebotes der Fakultät V der Hochschule Hannover, nach Absprache mit den für die ausgewählten Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden

Die Personen im Berufsanererkennungsjahr müssen diese zwei Fortbildungstage gegenüber der Leiterin oder dem Leiter ihrer Studientagsgruppe nachweisen. Bei Bedarf bestätigt die Hochschule (Praktikumsbüro) die Ordnungsmäßigkeit der Studientage gegenüber den Ausbildungsträgern.

(2) Der Studientag hat folgende zeitliche Struktur:

9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr Arbeitsgruppen

9.00 – 13.00 oder 14.00 – 18.00 Uhr Verfügungsstunden (Arbeitsgemeinschaften,

Veranstaltungen zu besonderen Themen, Literaturstudium, Hospitationen/ Besuche in

Praxisfeldern, Vor- und Nachbereitung des Studientages, Erarbeitung des Praxisberichtes)

Personen im Berufsanererkennungsjahr, die ihr BAJ in Teilzeitform ableisten, sind verpflichtet, die Studientage begleitend und während der gesamten Dauer ihres BAJ zu absolvieren. Sie können die ergänzenden berufsspezifischen Fortbildungen in Anspruch nehmen oder diese Zeit für andere praktikumsbezogene Aktivitäten selbstverantwortlich nutzen. Wird wegen der Anrechnung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit das Berufsanererkennungsjahr verkürzt (§ 4 Abs. 3 SozHeilKindVO), so reduziert sich die Anzahl der abzuleistenden Studientage entsprechend (z.B. wären bei einem 6-monatigen Berufsanererkennungsjahr 9 Studientage einschließlich Bibliotheks- und Fortbildungstage abzuleisten).

¹ Berechnung:

15 Studientage (8 U-Stunden/6 Zeitstunden) = 90 Zeitstunden,

1 Bibliothekstag = 8 Zeitstunden,

2 Fortbildungstage = 12 Zeitstunden.

Insgesamt 110 Zeitstunden

§ 10

Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Studientagsgruppe

Die Leiterin oder der Leiter der Studientagsgruppe führt auch die Betreuung (z.B. Einzelberatung, Vorbereitung auf das Kolloquium, Konfliktgespräche, Praxisbesuche) für die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe durch. Sie/ er stellt über die ordnungsgemäße Teilnahme der Person im Berufsanererkennungsjahr einen Studientagsschein aus, wenn sie/ er an mindestens 75% der Studientage teilgenommen und die ergänzenden Fortbildungszeiten nachgewiesen hat. Die Leiterin oder der Leiter der Studientagsgruppe steht der Person im Berufsanererkennungsjahr als Erstprüferin oder -prüfer für das Kolloquium zur Verfügung.

§ 11

Auswärtige Personen im Berufsanererkennungsjahr

- (1) Für die auswärtigen Personen im Berufsanererkennungsjahr, deren Praxisort zu weit von Hannover entfernt ist, um an den 14-täglichen Veranstaltungen teilnehmen zu können, wird ein besonderer Studientag eingerichtet.
- (2) Auf Antrag können auch die begleitenden Lehrveranstaltungen einer anderen Hochschule genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist vorzulegen.
- (3) Während einer berufspraktischen Tätigkeit im Ausland, bei der die Studientage an der Hochschule Hannover nicht besucht werden können, erfolgt eine Begleitung per E-Mail durch eine hauptberuflich Lehrende oder einen hauptberuflich Lehrenden.

§ 12

Beurteilung

- (1) Die Beurteilung (§ 8 Abs. 1 SozHeilKindVO) ist ein ausführlicher, bewertender Bericht über den Verlauf des Berufsanererkennungsjahres auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplanes. Die erste Beurteilung erfolgt nach sechs Monaten. Sie soll in der Zusammenfassung eine Prognose für die zweite Hälfte des Praktikums enthalten und die inhaltlichen Schwerpunkte für die kommende Zeit angeben. Die zweite Beurteilung ist zum Ende des Berufsanererkennungsjahres, zwei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. In ihr ist festzustellen, ob die Person im Berufsanererkennungsjahr die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. Bei einem Berufsanererkennungsjahr von sechs Monaten Dauer ist nur eine Beurteilung notwendig.
- (2) Wird das Berufsanererkennungsjahr halbtags über zwei Jahre absolviert, erfolgt nach sechs Monaten eine kurze Bestätigung über den Verlauf des Praktikums, nach einem Jahr eine ausführliche Zwischenbeurteilung, nach eineinhalb Jahren eine erneute kurze Stellungnahme zum Verlauf des Praktikums und zwei Wochen vor dem Kolloquium die abschließende, ausführliche Beurteilung.
- (3) Bei einem Zeitraum von eineinhalb Jahren sind die Zwischenbeurteilung nach 8 Monaten und die abschließende Beurteilung zum Ende des Berufsanererkennungsjahres vorzulegen.
- (4) Gem. § 8 Abs. 1 SozHeilKindVO ist die Beurteilung mit der Person im Berufsanererkennungsjahr zu erörtern. Die Erörterung soll in der Beurteilung vermerkt werden.

§ 13

Praxisbericht

- (1) Die Person im Berufsanererkennungsjahr hat während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht anzufertigen. Er ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium und spätestens drei Monate nach Abschluss des Berufsanererkennungsjahres über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten (§ 8 Abs. 2 SozHeilKindVO).
- (2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchst. b ist der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufertigende Praxisbericht spätestens einen Monat vor dem Kolloquium der Hochschule zuzuleiten. Gegenstand des Praxisberichts ist die aktuelle berufliche Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit. Für dessen Beurteilung gilt § 8 Abs. 2 Satz 3 bis 5 SozHeilKindVO entsprechend.

§ 14

Zulassung zum Kolloquium in der zweiphasigen Ausbildung

- (1) Das Kolloquium (§ 10 SozHeilKindVO) in der zweiphasigen Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilKindVO kann frühestens einen Monat vor Beendigung des Berufsanererkennungsjahres abgelegt werden. Die Zulassung ist von der Person im Berufsanererkennungsjahr spätestens einen Monat vor Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit beim Praktikumsamt zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist der Antrag auf die staatliche Anerkennung zu stellen. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 der SozHeilKindVO genannten Unterlagen beizufügen. Über den Antrag entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Person im Berufsanererkennungsjahr wird zum Kolloquium zugelassen, wenn
 1. sie die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen und über die Fortbildungsveranstaltungen durch den von der Studientagsleitung ausgestellten Studientagsschein nachweist (§ 8 Abs.3 SozHeilKindVO),
 2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat (§ 8 Abs.1 SozHeilKindVO) und
 3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist (§ 8 Abs. 2 SozHeilKindVO).
- (4) Die Zulassungsbestätigung und die Mitteilung des Termins ergehen in der Regel acht Tage vor dem Kolloquium.
- (5) Ist der Termin für das Kolloquium der Person im Berufsanererkennungsjahr noch nicht mitgeteilt, so kann sie ohne Angabe von Gründen vom Kolloquium zurücktreten. Ist die Person im Berufsanererkennungsjahr nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat sie dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise, unverzüglich nachzuweisen. Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Liegt eine von der Person im Berufsanererkennungsjahr nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Legt die Person im Berufsanererkennungsjahr

das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 2 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

- (6) Wurde das Berufsanererkennungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter über die Dauer der Verlängerung (§ 4 Abs. 5 SozHeilKindVO). Die oder der Praktikumsbeauftragte teilt die Verlängerungszeit unverzüglich der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsstelle mit. Vorstehendes gilt auch für eine nochmalige Verlängerung gem. § 4 Abs. 5 Satz. 2 SozHeilKindVO.

§ 14a

Zulassung zum Kolloquium in einer anderen gestuften Ausbildung

- (1) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 2 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen erfüllt. Mit dem Antrag sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SozHeilKindVO genannten Unterlagen vorzulegen. Geeignete Unterlagen i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 SozHeilKindVO sind beispielsweise der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Einstellungszusage oder ein Geschäftskonzept.
- (2) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 3 SozHeilKindVO genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a SozHeilKindVO sowie der Erwerb der dort genannten Kompetenzen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen und mit dem Antrag vorzulegen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Zum Kolloquium nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SozHeilKindVO wird von der Hochschule auf Antrag zugelassen, wer die in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SozHeilKindVO sowie der Erwerb der dort genannten Kompetenzen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen. Diese Zeugnisse sowie das Zeugnis des Arbeitgebers über die erfolgreiche berufliche Tätigkeit i. S. d. § 9 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO sind mit dem Antrag vorzulegen.
- (4) § 14 Abs. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend

§ 15

Kolloquium

- (1) Am Prüfungsgespräch (Kolloquium) nehmen zwei Lehrende der Fakultät V der Hochschule Hannover und die zu prüfende Person teil. Sie oder er ist berechtigt, eine prüfende Person (§ 10 Satz 3 SozHeilKindVO) vorzuschlagen.
- (2) Inhaltliche Grundlage des Kolloquiums ist der Praxisbericht. Die zu prüfende Person legt nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein Thesenpapier vor. Über das Kolloquium wird ein Protokoll erstellt.
- (3) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistungen die zu prüfende Person mit "bestanden" bewerten.

- (4) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 SozHeilKindVO). Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit und deren Dauer treffen die Prüfenden im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten. Wird die Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums von der Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht (§ 11 Abs. 2 SozHeilKindVO), teilt das Praktikumsamt der Person im Berufsanererkennungsjahr und der Ausbildungsstelle unverzüglich die Dauer der Verlängerung mit. Über eine nochmalige Wiederholung gem. § 11 Abs. 3 SozHeilKindVO entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan im Benehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 16

Praxisgremium

Die Hochschule richtet ein Praxisgremium ein, in dem Grundsatzfragen der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsstellen behandelt werden. Ihm gehören der oder die Praktikumsbeauftragte, eine weitere hauptamtliche Lehrkraft des Studienganges Soziale Arbeit sowie mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstellen mit mehrjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit an. Das Praxisgremium tagt einmal im Semester. Die Einladung erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 17

Aufgaben der/des Praktikumsbeauftragten und des Praktikumsamtes

Die Hochschule benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und hält ein Praktikumsamt vor. Die oder der Praktikumsbeauftragte sowie das Praktikumsamt kooperieren mit den Ausbildungsstellen, um den Lernprozess der Personen im Berufsanererkennungsjahr zu fördern. Der oder die Praktikumsbeauftragte überwacht die Einhaltung der SozHeilKindVO und ist insbesondere für folgendes verantwortlich:

- Organisation der Studientage und Erstellen des Studientagsprogramms
- Beratung und Information von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern in den Praxisstellen, Personen im Berufsanererkennungsjahr sowie Studierenden in Angelegenheiten, die das Berufsanererkennungsjahr und die begleitenden Lehrveranstaltungen betreffen.
- Anerkennung von Praxisstellen durch Genehmigung von Rahmenausbildungsplänen
- Entscheidung über die Anrechnung von gleichwertiger hauptberuflicher Tätigkeit auf das Berufsanererkennungsjahr (§ 4 Abs. 3 SozHeilKindVO)
- Begleitung und Überwachung des Ausbildungsverlaufes
- Genehmigung des individuellen Ausbildungsplanes und des Ausbildungsvertrages
- Bewertung der Beurteilungen
- Organisation der Kolloquien
- Intervention bei Störungen bzw. konflikthafter Entwicklungen während des Berufsanererkennungsjahres z.B. durch Praxisbesuche

- Planung und Organisation der Fachtagung „Dialog Soziale Arbeit“
- Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter der Niedersächsischen Studiengänge Soziale Arbeit
- Anerkennung vergleichbar qualifizierter Fachkräfte für die Anleitung (§ 5 bs. 2 SozHeilKindVO)
- Organisation des Praktikumsausschusses
- Planung und Organisation der Praxis-Kontakt-Messe
- Vorbereitung der Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (§ 2 SozHeilKindVO)

Weitere Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:

- Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis, den Personen im Berufsamerkennungsjahr, Studierenden und Hochschulvertreterinnen und –vertretern
- Beratung der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bei der Stellensuche und in Fragen der Ausbildungsgestaltung, des Ausbildungsplanes und der Beurteilung
- Akquirierung von Ausbildungsstellen

§ 18

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen auf deren staatliche Anerkennung die SozHeilKindVO vom 17. Mai 2017 Anwendung findet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Berufsamerkennungsjahr tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 01.10.2013
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013
Verkündungsblatt Nr.10/2013 vom 20.12.2013

1.Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr.07/2018 vom 31.07.2018

**Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr (IBAJ)
auf der Grundlage der
Verordnung über die staatliche Anerkennung auf dem Gebiet der Sozialen
Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit
(SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 155), geändert durch
Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42)**

§ 1

Staatliche und kirchliche Anerkennung

- (1) Aufbauend auf das Studium und den zweifach qualifizierenden Bachelorabschluss im Zweifächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover (im Folgenden Hochschule) kann ein Berufsanerkennungsjahr absolviert werden, das sowohl zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter als auch zur kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon führt.
- (2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Erwerb der kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr.
- (4) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrierten Berufsanerkennungsjahres und der erfolgreichen Teilnahme am religionspädagogischen Kolloquium wird die kirchliche Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf der Diakonin und des Diakons durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im Folgenden Landeskirche) gemäß Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons erworben. ²Über die kirchliche Anerkennung wird eine Urkunde erteilt.

§ 2

Rücknahme der kirchlichen Anerkennung

¹Die kirchliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. ²Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 3

Durchführung und Organisation

- (1) Die Abteilung Religionspädagogik und Diakonie an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Hochschule organisiert im Einvernehmen mit der Abteilung Soziale Arbeit an der Fakultät V und der Landeskirche das Integrierte Berufsanerkennungsjahr.
- (2) ¹Die Landeskirche und die Hochschule benennen jeweils eine beauftragte Person für das Integrierte Berufsanerkennungsjahr. ²Die Landeskirche und die Hochschule können sich auch auf eine beauftragte Person verständigen.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Landeskirche gehört:
 - a) Die Überprüfung und Aktualisierung der Liste geeigneter Ausbildungsstellen,
 - b) die Beratung zu kirchlich-diakonischen Aspekten des Integrierten Berufsanerkennungsjahres,
 - c) die Genehmigung der Ausbildungsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder als Diakon,
 - d) die Planung und Organisation der kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO.

Zum Aufgabenbereich der Hochschule gehört:

- a) Die Beratung zu sozialpädagogisch/ sozialarbeiterischen Aspekten des Integrierten Berufsanerkennungsjahres,
- b) die Genehmigung der Ausbildungsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter
- c) die Zulassung zu den beiden Kolloquien und deren Durchführung gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit, Kolloquium

- (1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich die Person im Berufsanerkennungsjahr sowohl in die praktische Sozialarbeit, als auch Religionspädagogik und Diakonie und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und ihre oder seine im Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen.
- (2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit dauert 12 Monate. ²Dabei werden religionspädagogische Tätigkeitsschwerpunkte und solche der sozialen Arbeit in gleichem Umfang wahrgenommen. ³Die Praxisausbildung soll die Person im Berufsanerkennungsjahr befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

- (3) Beginn und eventuelle Fristverlängerung der berufspraktischen Tätigkeit richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

- (1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einer dazu geeigneten Einrichtung der evangelischen Kirche oder Diakonie abzuleisten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Ableistung in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen genehmigt werden.
- (2) Die Einrichtungen müssen sowohl den fachlichen und beruflichen Anforderungen der Sozialarbeit als auch der Religionspädagogik entsprechen und die Möglichkeit bieten, sich in diese Berufsfelder und die damit verbundenen verwaltungspraktischen Tätigkeiten einzuüben.
- (3) Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss durch eine erfahrene doppelt qualifizierte Fachkraft – mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und kirchlicher Anerkennung als Diakonin oder Diakon mit Hochschulabschluss, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge mit Hochschulabschluss – angeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Anleitung auf Antrag der Person im Berufsanererkennungsjahr auch durch zwei unterschiedlich qualifizierte oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte vorgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der Person im Berufsanererkennungsjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft als Anleitung zugelassen werden.

§ 6

Ausbildungsvertrag

- (1) Der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hochschule und die Landeskirche.
- (2) ¹Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles festzulegen sind. ²Dabei sind die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele und die der Sozialen Arbeit getrennt auszuweisen.
- (3) Die Landeskirche erlässt in Abstimmung mit der Hochschule Durchführungsbestimmungen über die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Umfang von durchschnittlich ca. acht Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Für die Person im Berufsanererkennungsjahr des Integrierten Berufsanererkennungsjahres wird ein gesondertes Studientagsprogramm im Einvernehmen mit der Landeskirche angeboten. ³Einzelheiten werden im Studientagsprogramm geregelt. ⁴Dieses wird von der Fakultät erstellt. ⁵Die Person im Integrierten Berufsanererkennungsjahr ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Person im Integrierten Berufsanererkennungsjahr zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vom Dienst freizustellen.

§ 8

Kirchliche Fortbildungsveranstaltungen

¹Die Landeskirche führt während der berufspraktischen Tätigkeit kirchliche Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich ca. drei Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Einzelheiten werden durch die Landeskirche geregelt und im Studientagsprogramm nach § 7 veröffentlicht. ³Die Person im Berufsanererkennungsjahr ist verpflichtet, an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ⁴Die Landeskirche führt eine Einsegnungsfreizeit durch. ⁵Personen im Berufsanererkennungsjahr, die eine Anstellung als Diakonin oder Diakon in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers anstreben, müssen an der Einsegnungsfreizeit teilnehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Person im Berufsanererkennungsjahr zur Teilnahme an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und an der Einsegnungsrüstzeit vom Dienst freizustellen.

§ 9

Beurteilung, Praxisbericht

- (1) ¹Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule und der Landeskirche zweimal über den Stand der Ausbildung (Beurteilung). ²Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³Die Ausbildungsstelle erörtert die Beurteilung mit der Person im Berufsanererkennungsjahr.
- (2) ¹Die Person im Berufsanererkennungsjahr fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht, in dem der sozialarbeiterisch-sozialpädagogische und der religionspädagogische Schwerpunkt jeweils eigenständig ausgewiesen werden. ²Wurde das Berufsanererkennungsjahr in unterschiedlichen Ausbildungsstellen absolviert, können zwei Praxisberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterisch-sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.
- (3) ¹Für die Anfertigung des Berichts soll die Person im Berufsanererkennungsjahr in angemessenem Umfang von der üblichen Ausbildung freigestellt werden. ²Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium der Ausbildungsstelle, der Hochschule und der Landeskirche zuzuleiten.

- (4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Person im Berufsanererkennungsjahr nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.

§ 10

Zulassung zu den Kolloquien

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur kirchlichen Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf des Diakons oder der Diakonin bzw. der Religionspädagogin oder des Religionspädagogen führt, wird durch die Hochschule nach Zustimmung der Landeskirche ausgesprochen, wenn:
- a) die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Bachelorprüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover, Fakultät V, bestanden hat,
 - b) die Antragsstellerin oder der Antragsteller ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 7) und den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen (§ 8) teilgenommen hat,
 - c) die Beurteilung insgesamt ausweist, dass er oder sie die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat,
 - d) die Antragsstellerin oder der Antragsteller einen Praxisbericht vorgelegt hat und dieser erkennen lässt, dass die Anforderungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt sind und
 - e) die Antragsstellerin oder der Antragsteller die evangelische Konfessionszugehörigkeit besitzt.
- (3) Wird die berufspraktische Tätigkeit aus Sicht der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen, richtet sich eine mögliche Verlängerung nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Kolloquien

- (1) Es werden zwei einzelne Kolloquien von je 30 Minuten durchgeführt oder ein Integriertes von 60 Minuten.
- (2) Das Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik

und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) ¹Das Kolloquium, das zur landeskirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt, richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung. ²In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben, soll die Person im Berufsanererkennungsjahr nachweisen, dass sie oder er sich sachgerecht in die praktische Religionspädagogik eingearbeitet und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat. ³Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. ⁴Das religionspädagogische Kolloquium, wird von zwei prüfungsbefugten Lehrenden der Fakultät V der Hochschule abgenommen. ⁵Eine oder einer muss Lehrende oder Lehrender an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie, sein. ⁶Eine oder einer muss hauptberuflich Lehrende oder Lehrender sein.
- (4) Am religionspädagogischen Kolloquium nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeskirche mit Stimmrecht teil.
- (5) ¹Personen im Berufsanererkennungsjahr, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Verlangen des Prüflings sind die Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Kolloquien, Wiederholung, Nichtbestehen

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten.
- (2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Hochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen.
- (3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.
- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt

Versäumnis oder Rücktritt vom Kolloquium richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr gilt auch für die Absolventinnen und Absolventen, die den einfachen Bachelorabschluss „Religionspädagogik und Diakonie“ erworben und ein Bachelor-Zweitstudium der „Sozialen Arbeit“ an der Fakultät V der Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (2) Sofern Absolventinnen und Absolventen des zweifach qualifizierenden Zwei-Fächer-Bachelorstudienganges „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ oder Absolventen und Absolventinnen nach Abs. 1 ein ausschließlich religionspädagogisches Berufsanerkennungsjahr durchführen, absolvieren sie dieses nach der Ordnung über ein Berufsanerkennungsjahr für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Religionspädagogik und Diakonie an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie vom 23. Juni 2009.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Berufsanerkennungsjahr tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 01.20.2013
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013
Verkündungsblatt-Nr.: 10/2013 vom 10.12.2013

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 19.06.2018
Genehmigung Präsidium: 16.07.2018
Verkündungsblatt-Nr.: 07/2018 vom 31.07.2018

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) mit dem Abschluss
Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt (siehe § 18 Allgemeiner Teil).

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BSW-103 bis BSW-214 ist das Bestehen der Modulprüfung im Modul BSW-101 sowie die Abgabe der Hausarbeit als Prüfungsleistung im Modul BSW-102.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BSW-207 bis BSW-210 sowie den Modulen BSW-212 bis BSW-214 ist das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts.

- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulprüfung in Modul BSW-212 ist die Abgabe des Berichts in Modul BSW-111.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 13 Monaten wahrgenommen wird. Der maßgebliche Zeitraum verlängert sich jeweils bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin, solange der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ableistung der Wiederholungsprüfung gehindert ist.
- (7) Für das im Rahmen von BSW-111 abzuleistende Praktikum gilt die entsprechende Praktikumsordnung.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit
- und
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn:
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

§ 6

Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover möglich. Die Regelstudienzeit verlängert sich dann entsprechend der Anzahl der Teilzeitsemester.

§ 7

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 31.8.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 27.4.2010
Genehmigung Präsidium: 18.4.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

3. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.7.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

4. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 03.02.2015
Genehmigung Präsidium: 01.04.2015
Verkündungsblatt Nr. 05/2015 vom 15.04.2015

5. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 16.05.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) - 6 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BSW-101	Einführung in Soziale Arbeit und Erstsemesterprojekt	PF	15	0	BSW-101-01	Einführung in das Studium	PF	P	0		2	2	
					BSW-101-02	Projektorientiertes Lernen	PF				2	8	
					BSW-101-03	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	PF				5	5	
BSW-102	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	0	BSW-102-01	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	PF	H	0		4	5	
					BSW-102-02	Arbeitsfelder und Arbeitsfeldanalysen	PF				4	2,5	
					BSW-102-03	Grundlagen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	PF				6	7,5	
BSW-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF	H, R	10		4	5	
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen	PF				4	5	
BSW-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF	K/H	15		10	10	
					BSW-104-02	Ethik I	PF		0		4	5	
BSW-105	Zielgruppen und Lebensweisen I	PF	10	10	BSW-105-01	Erleben, Lernen und Handeln im sozialen Kontext	PF	R, PF	10		4	5	
					BSW-105-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF				4	5	

BSW-106	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit - Grundlagen	PF	15	15	BSW-106-01	Handlungstheoretische Grundlagen	PF	M, P	15		4	5
					BSW-106-02	Beratung (Grundlagen)	WP	BÜ, M, P			4	5
					BSW-106-03	Gruppenarbeit (Grundlagen)	WP	BÜ, M, P			4	5
					BSW-106-04	Asthetische Kommunikation und Formen der Wahrnehmung (Grundlagen)	WP	BÜ, M			4	5
					BSW-106-05	Sozialwirtschaft (Grundlagen)	WP	K, M, P			4	5
					BSW-106-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing (Grundlagen)	WP	BÜ, M, P			4	5
					BSW-106-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung (Grundlagen)	WP	BÜ, M, P			4	5
BSW-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Begleitetes Blockpraktikum	PF	B	0		2	10
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

2. Studienabschnitt												Anlage B2	
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BSW-207	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BSW-207-01	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	H, R	10		4	5	
					BSW-207-02	Sozialwissenschaftliche Forschung und Vermittlung	WP				4	5	
					BSW-207-03	Demokratie und (Sozial-)Politik	WP				4	5	
BSW-208	Normative Grundlagen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF	H, K	0		4	5	
					BSW-208-02	Ethik II	PF		10		4	5	
BSW-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BSW-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF	BÜ, R, M	10		4	5	
					BSW-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF				4	5	
BSW-210	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit - Vertiefung	PF	15	15	BSW-210-01	Selbst- und Praxisreflexion	PF	BÜ, M, P	0	15		4	5
					BSW-210-02	Beratung (Vertiefung)	WP		4			5	
					BSW-210-03	Gruppenarbeit (Vertiefung)	WP		4			5	
					BSW-210-04	Ästhetische Kommunikation und soziale Kulturarbeit (Vertiefung)	WP		P, M			4	5
					BSW-210-05	Sozialwirtschaft (Vertiefung)	WP		K, M, P			4	5
					BSW-210-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing (Vertiefung)	WP		BÜ, M, P			4	5
					BSW-210-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung (Vertiefung)	WP		BÜ, M, P			4	5

BSW-212	Projekt	PF	15	0	BSW-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP	B, H, R, P	0		8	15
					BSW-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP		0		8	15
					BSW-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	WP		0		8	15
					BSW-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP		0		8	15
BSW-213	Wissenschaftskolloquium und Bachelorarbeit	PF	15	15	BSW-213-01	Wissenschaftskolloquium	PF	BAA	15		2	3
					BSW-213-02	Bachelorarbeit	PF					12
BSW-214	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	15	15	BSW-214-01	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	MAP	15		6	15
$\Sigma=Cr$ / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									

2. Studienabschnitt - Erganzungsmodule/Wahlpflichtmodule												
M-Kurzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kurzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prufungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BSW-215	Fremdsprachenkompetenzen	W	5	0	BSW-215-01	Fremdsprachenkompetenzen	PF	K, P	0		4	5
$\Sigma=Cr$ / 2. Stud. Abschnitt /Erganzungsmodule/Wahlpflichtmodul			5									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			0									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90								
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			90								
$\Sigma=Cr$ /Bachelor-Abschluss			180								

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogram**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)

Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.

**Ordnung für Praxisphasen der Hochschule Hannover (HsH),
Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Abteilung
Bioverfahrenstechnik (Praxisphasenordnung; PraO)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung für die Praxisphasen (PraO) gilt für die Bachelor-Studiengänge Lebensmittelverpackungstechnologie, Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie und Technologie Nachwachsender Rohstoffe sowie im übertragenen Sinne auch für den Master-Studiengang Milch- und Verpackungswirtschaft an der Hochschule Hannover, Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, Abteilung Bioverfahrenstechnik. Bis auf § 2 und § 3 Absätze 1, 4, 7 und 8 gilt sie sinngemäß auch für den Aufenthalt in der Praxisstelle während der Bachelor- und der Master-Arbeit.

§ 2

Ziele von Praxisphasen

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des Studiums in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts. Je nach Wahl im 5. Semester des Bachelor-Studiengangs gibt es eine Praxisphase (Wahl „Auswärtiges Studium“) oder zwei Praxisphasen (Wahl: „Projektarbeit“ und „Praxisphase“). Die Praxisphase in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit wird BA-Praxisphase genannt und im Rahmen dieser Ordnung wie eine Praxisphase behandelt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird.
In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase möglich.
- (2) Die genaue Form der Praxisphasen wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

- (3) Die Praxisphasen werden in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt, Hochschuleinrichtungen (in der Regel außerhalb der Hochschule Hannover) können ebenfalls Praxisstellen sein. Die Mitarbeit in einem konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekt ist möglich. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Hochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.
- (4) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten; sie sind insbesondere auch verpflichtet, die Rückmeldefristen für das entsprechende Studiensemester einzuhalten.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (6) Die Praxisphase im Bachelor-Studium dauert insgesamt elf Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Unmittelbar an die BA-Praxisphase schließt sich die Bachelor-Arbeit mit einer Dauer von mindestens neun Wochen an. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst somit einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (ohne Urlaub).
Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst für die Master-Arbeit einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (ohne Urlaub).
- (7) Für die Studiengänge unter § 1 soll die Praxisphase grundsätzlich in der Industrie absolviert werden. Sofern nicht genügend Praktikumsstellen zur Verfügung stehen, kann die Praxisphase auch an einer Hochschule möglichst im Rahmen eines Forschungsvorhabens absolviert werden.
- (8) Sind im Rahmen des Moduls „Praxisphase“ flankierende Lehrveranstaltungen vorgesehen und Prüfungsleistungen zu erbringen, sind diese Bestandteil der Modulprüfung.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Im Zusammenwirken von Praxisstelle, Studentin oder Student und einer betreuenden Hochschullehrerin oder einem betreuenden Hochschullehrer werden individuelle Ausbildungsinhalte vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studentin oder des Studenten beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie ggf. die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 5

Studienkommission

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Abteilung Bioverfahrenstechnik verantwortlich. Sie kann der Studienkommission oder einzelnen Personen die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen – so genannte Beauftragte.

- (2) Die/der Beauftragte stellt die Durchführung der Praxisphasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Praxisphasenordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Praxisphasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der/des Beauftragten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der/des Beauftragten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen
 - die Zulassung geeigneter Praxisstellen
 - die besondere Förderung und Regelung von Praxisphasen im Ausland zusammen mit der/dem Auslandsbeauftragten
 - die Entscheidung über Anträge auf Abweichung von den vorgesehenen Praxisphasenzeiten
 - die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen
 - die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen.

§ 6

Studiengangübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat III – Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Studienkommission (die/den Beauftragten) und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Praxisphasen.

§ 7

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich im Prüfungsamt zur jeweiligen Praxisphase an.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten in der Praxisphase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studentin oder des Studenten im Einvernehmen mit der Studienkommission oder der/dem Beauftragten ausgewählt worden ist.
Als Betreuerin oder Betreuer kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ausgewählt werden. Wird in einer Praxisphase die Bachelor-Arbeit angefertigt, ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen sind der abgeschlossene erste Studienabschnitt (60 Kreditpunkte) und mindestens weitere 30 Kreditpunkte aus dem zweiten Studienabschnitt.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur BA-Praxisphase sind der abgeschlossene erste Studienabschnitt (60 Kreditpunkte) und mindestens weitere 90 Kreditpunkte aus dem zweiten Studienabschnitt.

§ 8

Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die Studienkommission oder der/die Beauftragten.

§ 9

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studentin oder der Student und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab. Das Vertragsmuster der Hochschule Hannover kann verwendet werden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle
 - die Verpflichtungen der Studentin oder des Studenten
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studentin oder den Studenten
 - die Gewährung von Urlaub
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studentin oder des Studenten
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 10

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbstständig um eine Praxisstelle bemühen. Der oder die Beauftragte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der Studienkommission oder der/des Beauftragten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Praxisphasenordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HsH in Kraft.

Erstfassung
Präsidiumsbeschluss vom 20.03.2003
Verkündungsblatt Nr. 4/2006 vom 20.3.2006

1. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 10.12.2007
Verkündungsblatt Nr. 7/2007 vom 19.12.2007

2. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 13.12.2010
Verkündungsblatt Nr. 9/2010 vom 22.12.2010

3. Änderung
Präsidiumsbeschluss vom 16.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018